

der Bestimmung, wonach nur wesentlich zu sein scheint, daß die Gebühren der italienischen Staatskasse zukommen, während das »wie« der Entrichtung offen gelassen wird. Die Kollektivklärung für eine beliebige Anzahl von Werken zur ermäßigten Taxe von 30 L. ist ebenso wie für die Italiener auch für die Deutschen hinsichtlich aller vor dem 19. September 1882 vorhanden gewesenen Werke statthaft. Es brauchte dazu keiner besonderen Vorschrift wie im französisch-italienischen Vertrag von 1884 (s. Protokoll, Z. 3; *Recueil des conventions et traités*, S. 289); ebenso schien es unnötig, besonders zu erwähnen, wie dies in letzterem Vertrage geschah, daß, wenn die Taxen für die Italiener herabgesetzt würden oder wegfielen, die Autoren des anderen Landes dann ohne weiteres im gleichen Verhältnis zu entlasten seien. Dies ergibt sich nach dem neuen deutsch-italienischen Vertrag aus der Bestimmung, daß »die für die italienischen Autoren vorgeschriebene Gebühr« zu bezahlen sei.

c) Präventiv geschützte Werke. Der eben erwähnte französisch-italienische Vertrag von 1884 hätte mit seinem Artikel 2 in *sine* für die neue Bestimmung des deutsch-italienischen Vertrages von 1907 zum Vorbild dienen können. Nach dem ersteren Vertrage dehnt sich der italienische Präventivschutz auf die öffentliche Aufführung der französischen dramatischen, musikalischen, dramatisch-musikalischen und choreographischen Werke aus. Weder die dramatisch-musikalischen noch die choreographischen Werke sind im französischen Text des neuen deutsch-italienischen Vertrags ausdrücklich erwähnt, sondern bloß die beiden ersten Kategorien. Aber der deutsche Text spricht von »Bühnenwerken und Werken der Tonkunst«, und unter Bühnenwerken sind auch die dramatisch-musikalischen Werke verstanden*). Eine Konfondanz wäre zur Vermeidung von Einreden mit Rücksicht auf den weiter gefaßten Wortlaut des französisch-italienischen Vertrages immerhin wünschbar gewesen.

d) Rechtsnachfolger. Die Erklärung soll nach dem neuen Vertrage vom deutschen Urheber herrühren. Der französisch-italienische Vertrag von 1884, Artikel 2, erwähnt »l'auteur ou compositeur«, und erst in der Bestimmung betreffend rückwirkende Kraft dieses letzteren Vertrages (Ziffer 3 des Protokolls) fügt er noch bei »ou ses ayants droit«. Die Nichterwähnung der Rechtsnachfolger ist aber sicherlich nicht dahin aufzufassen, als ob sie von der Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, ausgeschlossen seien, sondern es sind hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

e) Fristen. Da die Deutschen zur Erlangung des Präventivschutzes die Förmlichkeiten und Lasten der Italiener auf sich nehmen müssen, so scheint es a priori, daß sie auch die Fristen, die das italienische Gesetz für die Erreichung dieses Vorteiles aufstellt, zu beachten hätten; diese Fristen betragen drei Monate von der Veröffentlichung oder von der ersten Aufführung der zur öffentlichen Darstellung geeigneten Werke an; das Recht erlischt aber endgültig bei Nichterfüllung der Förmlichkeit innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Veröffentlichung. Allein der Vertrag erwähnt als einzige Bedingung für die Abgabe der Erklärung die Bezahlung der Taxe. So lautet wenigstens der französische Text (*Cette déclaration n'est admise que contre le payment de la taxe etc.*), während der deutsche Text diese Beschränkung

*) S. Allfeld, loc. cit. S. 117/118: »Das Gesetz versteht unter den Bühnenwerken nur die dramatischen Schriftwerke und zählt den musikalischen Teil einer Oper den Werken der Tonkunst zu (vgl. § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2). . . . Da nunmehr das ausschließliche Ausführungsrecht allgemein auch auf Tonwerke ausgedehnt ist, ist die Unterscheidung zwischen musikalisch-dramatischen und musikalischen Werken für die Frage nach der Zulässigkeit der Aufführung bedeutungslos geworden.«

der Lasten nicht wiedergibt (»für diese Erklärung ist die Gebühr zu entrichten«). Wir schließen daher aus dem französischen, in Italien geltenden Wortlaut, daß die Innehaltung bestimmter Fristen den deutschen Autoren nicht entgegengehalten werden kann, weil man dies sonst gerade wie die Entrichtung der Taxen hätte vorschreiben müssen, da überhaupt sonst mit den Formalitäten im neuen Vertrag *tabula rasa* gemacht wird.

f) Legalisation. Wenn der deutsche Autor jemandem erlaubt, die Aufführung seines Werkes in Italien vorzunehmen, so hat er denselben mit seiner schriftlichen Genehmigung auszurüsten, die legalisiert sein muß. Der Akt selbst braucht nach den Motiven zum Gesetz (zitiert in Rosmini, loc. cit., S. 406) nicht von einem Notar ausgefertigt zu sein; es genügt die Unterschrift des Bürgermeisters (*sindaco*) oder irgend eines andern Vertreters der öffentlichen Behörde. Über die Legalisation spricht sich das ministerielle Rundschreiben vom 13. Oktober 1882 dahin aus: »Das Gesetz hat die Form, in der die Genehmigung beglaubigt sein muß, nicht bestimmt, sondern den Ausdruck gewählt: *comunque legalizzata*, damit gar keine Form ausgeschlossen sei, sobald sie der Präfectur den Beweis der Rechtsgültigkeit der Zustimmung zu leisten imstande ist«. Wir denken, daß bei einer so ausnahmsweisen und wichtigen Angelegenheit die Beglaubigung durch einen in Deutschland residierenden diplomatischen oder Konsularagenten Italiens das richtigste sein wird. Allerdings erwähnt Rosmini (loc. cit. S. 406), daß »heute das Visum und der Stempel der *Società italiana degli autori* als gleichwertig mit der Legalisation angesehen werde«; sicher ist, daß die Agenten und Vertreter der *Società* z. B. im ministeriellen Rundschreiben vom 16. Februar 1897 direkt den Präfecten zum Zwecke der Erzielung eines wirksamen gesetzlichen Schutzes empfohlen werden. Allein eine richtige d. h. amtliche Beglaubigung wird doch in den Beziehungen von Land zu Land angebracht sein.*)

Hören wir nunmehr, wie die praktische Bedeutung dieser Einrichtung bewertet wird. Rosmini äußert sich darüber im *Journal de droit international privé* (1890, S. 628, im Aufsatz: *Les droits des auteurs étrangers en Italie en matière littéraire et artistique*) folgendermaßen:

»Diese Bestimmung hat in Wirklichkeit einen vollen Erfolg gehabt. Die Autoren dramatischer oder musikalischer Werke sehen sich täglich geplündert, beraubt und gespielt von mehr oder weniger bekannten Truppen und von Direktoren, die keinen Anstand nahmen, fremdes Gut sich anzueignen. Die weite Entfernung, ferner die Lage dieser nomadenhaften und oft gänzlich mittellosen Gesetzesverlezer, die Unbequemlichkeit, sich bei Ergreifung der Rechtsmittel ohne Hoffnung auf Entschädigung in Kosten zu stürzen, machte das Ausführungsrecht beinahe illusorisch. Da hat nun das Dazwischentreten der Behörden genügt, um viele Mißbräuche und Ausschreitungen zu verhindern. Die Gesellschaft italienischer Autoren, die in allen Städten Italiens Vertreter hat, tritt für ihre Mitglieder sowohl bei Direktoren und Unternehmern wie bei der Behörde ein.«

In Wirklichkeit weist jedoch dieses Bild starke Schatten auf. Unaufhörlich muß den unteren Organen vom Handelsministerium die Beobachtung (*rigorosa osservanza; energica e continuata sorveglianza*) gerade des Artikel 14, betreffend

*) Auf weitere Einzelheiten, wie z. B. auf die Frage, was die Behörden tun sollen, wenn ein Werk doppelt zur Erklärung eingetragen ist, etwa zugunsten eines Verlegers oder eines Autors, können wir hier der Kürze wegen und, weil solche Fälle selten sein werden, nicht eingehen; wir verweisen auf die interessanten Ausführungen von Rosmini (loc. cit. S. 405—424); im obigen Schulbeispiel spricht er für die Gestattung der Aufführungen durch die Behörden, wenn auch bloß eine einzige Einwilligung der sich um das Urheberrecht streitenden, aber eine Hinterlegung bewerkstelligenden Interessenten beigebracht werde.